

antwortlichkeit trifft ihn niemals. In den Fällen der durch Vieh der LPG bei Nichtmitgliedern verursachten Schäden ist auch die Rechtsansicht vertreten worden, daß der Beweis des ursächlichen Zusammenhanges von schadenstiftendem Ereignis und Schaden auch gern. § 287 ZPO geführt werden könne. Diese Ansicht ist abzulehnen. Der Beweis der schadenstiftenden Ursache kann nur im Rahmen des § 286 ZPO erbracht werden, wobei allerdings die Beweisführung durch Beweisanzieihen und ggf. auch durch prima-facie-Beweis nicht ausgeschlossen ist. Der Nachweis des eingetretenen Schadens kann freilich, wenn keine andere Beweismöglichkeit vorhanden ist, wie z. B. die Schadensfeststellung durch die Schadensfeststellungskommissionen der Gemeinden, auch durch Schätzung gern. § 287 ZPO erbracht werden. Im Hinblick auf die Höhe des zu ersetzenden Schadens ist die Frage aufgeworfen worden, ob für den Geldersatz der Erfassungs- oder der Aufkaufpreis zugrunde zu legen ist. Diese Fragestellung ist in der Regel unrichtig. Naturalersatz ist nach dem BGB die Normalform des Schadensersatzes. Sie kommt nach Sachlage in der Regel allein in Betracht und ist unschwer zu realisieren. Wo sie ausnahmsweise nicht geeignet ist und daher Geldersatz in Betracht kommen kann, muß allerdings regelmäßig der Wiederbeschaffungspreis zugrunde gelegt werden. Der Erfassungspreis ist außerhalb eines Erfassungsverhältnisses überhaupt nicht anwendbar, ebenso wenig wie übrigens auch der Bauernmarktpreis. Für den Wiederbeschaffungspreis ist aber der Aufkaufpreis die reguläre Grundlage.

Im Zusammenhang mit den unerlaubten Handlungen der LPG sind auch die seltenen Fälle zu erwähnen, in denen die LPG durch betriebsfremde Personen wegen Außerachtlassung von Arbeitsschutzanordnungen in Anspruch genommen wird, die ihr, ohne auf ihr im Arbeitsverhältnis zu stehen, Dienste geleistet und dabei einen Unfall erlitten haben. Die Auffassung der Instanzgerichte, daß die LPG nicht verantwortlich ist, weil kein Arbeitsverhältnis besteht, ist falsch. Die LPG haftet in solchen Fällen für die Pflichtverletzung ihrer Funktionäre ohne Entlastungsmöglichkeit. Diese Haftung ergibt sich zwar nicht aus § 40 VSV; sie ist aber aus unerlaubter Handlung begründet. Die VO zum Schutze der Arbeitskraft und die Arbeitsschutzanordnungen sind Schutzgesetze i. S. des § 823 BGB. Sie sind auf jede Form anhängiger Arbeitsverrichtung anzuwenden, gleichgültig ob ein Arbeitsverhältnis mit der Art nach bestimmter Arbeit oder ein Dienstverhältnis vorliegt, welches auf eine individuelle Arbeitsverrichtung gerichtet ist.

Die Fragen, welche sich aus Mietverhältnissen über LPG-eigene Wohnungen ergeben, beziehen sich ausschließlich auf die Räumung solcher Wohnungen nach Beendigung der Mitgliedschaft, oder — bei den im Arbeitsverhältnis zur LPG stehenden Spezialisten — des Arbeitsverhältnisses. Nur in gelegentlichen Ausnahmefällen kommt auch die Inanspruchnahme des Wohnraumes vor, den niemals betriebszugehörig gewesene Personen in derartigen Gebäuden innegehabt haben.

Alle diese Fälle werden in der gerichtlichen Praxis als -Eigenbedarfsklagen nach §§ 4, 22 ff. MSchG -behandelt. Das hat zur Folge, daß in jedem Falle im Prozeß die Vorlegung einer Bescheinigung über die Zuweisung des Wohnraumes an die LPG für den Fall der Räumung erfolgen muß. Diese unterschiedslose rechtliche Behandlung ist nicht richtig. Die Eigenbedarfsklage greift ein, wenn die Räumung des Wohnraumes von niemals betriebsangehörig gewesenen Personen begehrt wird. In allen anderen Fällen ist sie nicht das geeignete Mittel. Hier wäre vielmehr die entsprechende Anwendung der Verordnung über die Wohnungen der Werkstätten der Volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe vom 6. November 1952 (GBl. S. 1187) besser für die Lösung der Streitfragen geeignet. Zwar ist die auf dem Wohnungsgesetz Nr. 18 des Kontrollrats beruhende und dessen Grundsätzen folgende Verordnung überaltert und bedarf dringend der gesetzgeberischen Überholung; ihre Anpassung an die z. Zt. geltenden Bestimmungen ist aber im Wege der Auslegung möglich. Ihre Grundgedanken können daher ohne Schwierigkeit auch auf den LPG-eigenen Wohnraum angewendet wer-

den. Die Folge davon ist freilich der Ausschluß der gerichtlichen Zuständigkeit für die Masse der in Betracht kommenden Streitfragen. Ob er noch als zeitgemäß angesehen werden kann, ist eine -Frage, auf deren Erörterung hier verzichtet werden soll. Unbedenklich kann aber jedenfalls das sozialistische Gruppeneigentum der LPG dem staatlich-sozialistischen, Eigentum gleichgestellt werden. Trotz der Verschiedenartigkeit der gesellschaftlichen Eigentumsstruktur wird die staatliche Leitung und Kontrolle der Wohnraumbewirtschaftung durch die Verordnung vom 6. November 1952 in ausreichendem Maße gewährleistet.

Bei den Streitigkeiten aus Nutzungsverhältnissen mit Nichtmitgliedern spielen die Herausgabeklagen von Privatpersonen gegen die LPG eine besondere Rolle. In der Mehrzahl dieser Fälle werden die LPG auf Herausgabe von Vieh oder Geräten -mit der Eigentumsherausgabeklage in Anspruch genommen, weil ihnen fremdes Eigentum durch den Rat des -Kreises in Nutzung übergeben wurde. Die Nutzungsübertragung durch den Rat des Kreises beruht aber stets auf Verwaltungsakt. Die LPG sind daher dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt, und da das Besitzrecht der LPG verwaltungsrechtlich begründet wurde, ist der Rechtsweg gegen sie ausgeschlossen. Wollte man etwas -anderes annehmen, so würde die Durchsetzung des Verwaltungsaktes des Rates des Kreises in Frage gestellt werden. Die Ansprüche sind daher jedenfalls -gegen die LPG überdies unbegründet, auch soweit sie auf Feststellung des Eigentums gerichtet sind. Ob Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Rat des Kreises bestehen, hängt allein von dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ab. Darauf ist in diesem Zusammenhang nicht weiter einzugehen.

Bei den Nutzungs-Verhältnissen an fremdem Boden spielt die Frage eine Rolle, Ob der Eintritt des Rates des Kreises in die Pachtverhältnisse gern, der Verordnung über die einheitliche Bewirtschaftung -landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 20. Januar 1955 (GBl. S. 97) sich auch auf die gegen den Pächter begründeten Ansprüche auf rückständige Pachtzinsen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1955 bezieht. Diese Frage muß man verneinen, da der Eintritt in das Pachtverhältnis keine gesetzliche Schuldübernahme umfaßt. Nur der säumige LPG-Bauer ist somit Schuldner der vor dem 1. Januar 1955 entstandenen -Pachtrückstände.

Von den -mit der Zwangsvollstreckung in -Zusammenhang stehenden Fragen kommen in nicht geringem Umfang Ansprüche gegen die LPG als Drittschuldner wegen Außerachtlassung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen vor. Obwohl diese Verfahren in der Regel richtig entschieden werden, wird in allen Fällen auf den Schadensersatzanspruch aus § 840 Abs. 2 ZPO als gesetzlicher Grundlage Bezug genommen. Das ist falsch. In der Regel ergeben sich daraus zwar keine weiteren Folgen. Solche können aber dann entstehen, wenn die Frage der Zuständigkeit des Zivilgerichts oder des Arbeitsgerichts auftritt. Sie kann bei den von den LPG auf Grund von Arbeitsverhältnissen beschäftigten Spezialisten in Betracht kommen. In diesen Fällen muß Klarheit über die gesetzliche Anspruchsgrundlage bestehen. Es ist daher darauf hinzuweisen, daß es sich nicht um einen Schadensersatzanspruch, sondern um die Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis handelt. Dieser Anspruch ergibt sich aus §§ 829, 835 ZPO in Verbindung mit §§ 136, 135 BGB. In einem anderen Falle haben sich bei einer -gegen die LPG gerichteten Zwangsvollstreckung Schwierigkeiten dadurch ergaben, daß der Gläubiger eine Vorpfändung in das bei der Deutschen Bauern-Bank zugunsten der LPG geführte Konto gern. § 845 ZPO vornahm. In der Praxis der Gerichte hat sich, veranlaßt durch eine Anleitung des Ministeriums der Justiz, die ibilligenswerte Praxis durchgesetzt, daß der Vollstreckung -unterliegende Vermögensgegenstand der LPG nicht durch den Gläubiger bestimmt werden kann, sondern ihm nach Anhörung der Rates des Kreises zuzuweisen ist. Diese Praxis gewährleistet die Berücksichtigung der Interessen der LPG und sichert die Befriedigung des Gläubigers. Da die Vorpfändung nach § 845 ZPO gleichfalls ein Akt der -Zwangsvollstreckung ist, wie sich aus der mit ihr verbundenen